

Landratsamt Bautzen - wokrjes Budyšin - Bahnhofstraße 9, 02526 Bautzen

Ausbau K 9204 von Fischbach nach Seeligstadt

K 9204 VNK 4850 003 Stat. 0+080 NNK 4850 003 Stat. 2+017

Maßnahme-Nr.: I-66-9204001

**ARTENSCHUTZFACHBEITRAG
(§44BNATSCHG)**

UNTERLAGE 19.2.1

FESTSTELLUNGSENTWURF

<p>aufgestellt :</p> <p>Bautzen, den 27. Jan 2022</p> <p> Michael Reißig Amtsleiter</p>	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
1.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.2	Vorgehen / Methodik.....	6
1.2.3	Interpretation der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.....	9
1.2.4	Datengrundlage	11
2	Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben	12
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
2.1.1	Bezugsräume und Wirkräume.....	12
2.1.2	Schutzgebiete	13
2.1.3	Lebensraum- und Strukturausstattung	13
2.2	Umfang des Bauvorhabens.....	14
2.2.1	Beschreibung Baumaßnahme.....	14
2.2.2	Wirkfaktoren und -prozesse	18
3	Bestandserfassung.....	21
3.1	Geschützte Arten / potentiell relevante Arten	21
3.2	Auswahl der relevante Arten, Erfassung geschützter Arten.....	21
3.2.1	Pflanzenarten.....	21
3.2.1.1	Relevanzprüfung der Pflanzenarten	21
3.2.1.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Pflanzenarten.....	39
3.2.2	Säugetiere	39
3.2.2.1	Relevanzprüfung der Säugetiere.....	39
3.2.2.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Säugetiere	44
3.2.3	Reptilien.....	49
3.2.3.1	Relevanzprüfung der Reptilien	49
3.2.3.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Reptilien.....	51
3.2.4	Amphibien.....	51
3.2.4.1	Relevanzprüfung der Amphibien	51
3.2.4.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Amphibien.....	54
3.2.5	Fische	56
3.2.5.1	Relevanzprüfung der Fische	56
3.2.5.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Fische	58
3.2.6	Wirbellose	58
3.2.6.1	Relevanzprüfung der Wirbellosen	58
3.2.6.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Wirbellosen	62
3.2.7	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie	62
3.2.7.1	Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten	62
3.2.7.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten...77	77
4	Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §45 abs. 7 BNatSchG.....	84
5	Gutachterliches Fazit.....	85
	Literaturverzeichnis	87

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....</i>	12
--	----

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Relevanzprüfung streng geschützter Pflanzenarten.....</i>	22
<i>Tabelle 2: Relevanzprüfung streng geschützter Säugetiere.....</i>	40
<i>Tabelle 3: Relevanzprüfung streng geschützter Reptilien.....</i>	50
<i>Tabelle 4: Relevanzprüfung streng geschützter Amphibien.....</i>	52
<i>Tabelle 5: Relevanzprüfung streng geschützter Fische.....</i>	57
<i>Tabelle 6: Relevanzprüfung streng geschützter Wirbellosen.....</i>	59
<i>Tabelle 7: Relevanzprüfung streng geschützter Europäischer Vogelarten.....</i>	63

Anlagenverzeichnis

Karte zum Artenschutzfachbeitrag M 1 : 5.000 Blatt-Nr. 19.2.1

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundanliegen der Planung ist der Ausbau der K 9204 von Seeligstadt nach Fischbach, welche den Seeligstädter Teich an der Gemarkungsgrenze Seeligstadts zu Fischbach tangiert.

Die Kreisstraße hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen. Auf Grund der beengten Verkehrsräume ist die Verkehrssicherheit nicht ausreichend gegeben.

Ziel der Maßnahme ist das Gefahrenpotential für die Strecke zu reduzieren, einen zügigen Verkehrsfluss und eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

Vorhabensträger ist der Landkreis Bautzen.

Die Entwurfsplanung obliegt der AIB GmbH Bautzen.

Der Artenschutzfachbeitrag wurde durch das Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH erstellt.

Das Vorhaben wird, auf Grund der Änderung eines Verkehrsweges, der Umwandlung von Wald und der Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzen, als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG / § 9 SächsNatSchG behandelt. Die in § 15 BNatSchG / § 10 SächsNatSchG festgeschriebene Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie mögliche Ersatzmaßnahmen gelten als vorrangige Ziele der Eingriffs- und Ausgleichsplanung.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASB) auf der Grundlage des § 44 BNatSchG erforderlich, um potenzielle Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten festzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen zu definieren.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzfachbeitrag wird auf Grundlage der Zugriffsgebote des § 44 BNatSchG erstellt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ergänzung dieser findet in Absatz 5 statt, in dem bestehende und von der europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Darüber hinaus werden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dahingehend geprüft, ob in Folge eines Eingriffs Biotope (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Der Rahmen des in § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Artenspektrums für den Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV Arten der FFH Richtlinie, europäische Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Diese Rechtsverordnung wurde bis zum Bearbeitungszeitraum noch nicht erlassen. Daher werden nur die Arten des Anhang IV, die nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, einer artenschutzrechtlichen Einzelprüfung unterzogen. Weitere Vorkommende Arten, sowie nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sind in der Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu berücksichtigen.

1.2.2 Vorgehen / Methodik

Die Grundlage für die Methodik und die schrittweise Abhandlung der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Einführungserlass R LBP des SMWA vom 01.02.2012.

Für die betrachteten national streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1. Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Populationen gegeben sind.

Eigenerhebungen zum Vorkommen von streng geschützten Arten wurden nicht vorgenommen.

Für die Erfassung der vorkommenden Amphibien und Fledermausarten im Untersuchungsgebiet wurde Herr Teufert mit einem Gutachten beauftragt.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist in einem ersten Schritt das potentiell vorkommende Artenspektrum festzulegen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden potenziell vorkommende und nachgewiesene Arten geprüft, ob die vorhabensbedingten Wirkfaktoren grundsätzlich geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Arten zu entfalten. Dazu finden folgende Ausschlusskriterien ihre Anwendung.

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen
2. Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Sachsen.
3. Erforderliche Habitate oder Lebensräume der jeweiligen Art sind im Plangebiet nicht vorhanden, oder sind außerhalb der Reichweite der Wirkfaktoren. (z.B. Fehlen von Laichgewässern, benötigten Habitatstrukturen wie Hecken, Trockenrasen, Röhrichtbeständen, Fehlen von geeigneten Brutstätten und Quartieren)
4. Vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. (z.B. Arten mit hoher Störungstoleranz, großen Aktionsräumen und somit verbundenen Ausweichmöglichkeiten oder aufgrund von Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Für die Prüfung der Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden die relevanten Arten, die aufgrund der Datengrundlage im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, bzw. deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen angenommen werden kann, untersucht.

In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu so genannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps, die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete, häufige Arten zu Gilden zusammengefasst.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf einzubeziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass negative Wirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass der Verbotstatbestand für die betroffene Art nicht eintritt (z.B. Bauzeitenregelung).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Diese sollen dazu dienen, die Funktion der direkt betroffenen Lebensstätte für den lokalen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss aber hierzu gesichert sein. Diese Arten von Maßnahmen müssen in erster Linie den Vermeidungsmaßnahmen entsprechen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Lebensraum der betroffenen lokalen Population haben, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Lebensraumes oder der Neuschaffung von Lebensstätten in direkter funktioneller Beziehung zum Bestehenden. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktionen der Lebensstätte muss gesichert sein, d. h. sie müssen ohne zeitliche Verzögerung bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Kann eine Beeinträchtigung mit Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG der lokalen Population einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ist für die Vorhabenzulassung ggf. die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV,

„... dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die ggf. die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

A) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene

Eine Bewertung erfolgt anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C) eingeordnet, wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

B) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene

Die Angaben beziehen sich auf die für Sachsen relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR). Im Rahmen einer Ausnahmeprüfung erfolgt die Darlegung, dass die Gewährleistung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen. Trifft dies zu, dann ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden. Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

1.2.3 Interpretation der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt und erläutert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hierbei gilt der Unterschied des baubedingten und betriebsbedingten Tötungsrisikos für Individuen der relevanten Arten.

Im Zuge der Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung können direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen eintreten. Häufig sind diese mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden, für welche der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt.

Bei Unvermeidbarkeit des Eingriffs oder Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten die Verletzungen oder Tötungen als nicht tatbestandsmäßig.

Betriebs- und Baubedingte Verletzungen oder Tötungen sind aufgrund der Wirkungscharakteristik des Vorhabens unwahrscheinlich und können allenfalls als seltene Einzelereignisse auftreten, die im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos einzuordnen sind.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von geschützten Arten. Diese Phasen decken nahezu den gesamten Lebenszyklus der meisten Arten ab, sodass faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt.

Wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, liegt eine erhebliche Störung vor. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Dies obliegt aber einer artspezifischen Prüfung.

Temporäre Störungen ohne negative Einflüsse auf lokale Populationen gelten nicht als erheblich. Diese sind damit nicht von dem Verbot betroffen.

Als Störung sind Beunruhigungen von Individuen durch direkte Wirkfaktoren wie Schall/Lärm, Licht, weitere visuelle Effekte (Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen zu sehen.

Kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen sind bei häufig auftretenden und weit verbreiteten Arten nicht als Verstoß gegen das Störungsverbot zu sehen. Wird die Fortpflanzungsfähigkeit oder die Überlebenschancen einzelner Individuen seltener Arten oder individualschwachen lokalen Populationen ansonsten häufiger Arten beeinträchtigt oder gefährdet, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorliegen. Dies kann bei regelmäßigen Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Hierbei sind besonders essenzielle Habitatbereiche, welche eine Schlüsselstellung für die Individuen geschützter Arten einnehmen zu betrachten. (Beispiele hierfür sind: temporäre Wochenstuben von Fledermäusen, Schlafhöhlen von Spechten). Bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte trotz des Eingriffs gewahrt, oder bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf nahe, gleichwertige Bereiche oder Stätten, welche noch nicht

von Individuen derselben oder einer anderen Art besetzt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor. Behindern oder beeinflussen vorhabensbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sodass diese nicht mehr besiedelbar sind, tritt der Verbotstatbestand ebenso ein wie bei vollständiger physischer Vernichtung.

Um Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern zu vermeiden muss eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden. (vgl. Ausführungen des Urteils vom 11. Juni 2006 zur Ortsumgehung Stralsund, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33; Urteil vom 12. März 2008 zur A 44, BVerwG 9 A 3.06, Rn. 262)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte sind Biotopflächen zu sehen, auf welchen Individuen der betroffenen Pflanzenarten wachsen. Hierbei sind alle Lebensstadien der Pflanzen betroffen, auch außerhalb der Vegetationsphase während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand wird bei der Zerstörung, z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme, eines Standortes erfüllt.

Soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG nicht erfüllt. Dies kann z.B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

1.2.4 Datengrundlage

Gemäß Aufgabenstellung wurden zunächst vorhandene Daten zu geschützten Arten der Flora und Fauna eingeholt.

Das Vorkommen von Arten im Plangebiet bezieht sich auf die Einträge der Artdatenbank für Sachsen (LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE), wobei hier das Vorkommen der streng bzw. besonders geschützten Arten, Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs I VRL sowie Arten der Roten Liste Sachsens, bezogen auf das Messtischblatt 4950-NW, auf welchem sich das Plangebiet des Artenschutzfachbeitrages befindet, abgefragt wurde.

Die Gutachten von Herrn Teufert (2013 und 2015) wurden zum Vorkommen von Amphibien- und Fledermausarten herangezogen. Außerdem gab es mündliche Angaben zum Amphibienvorkommen von Naturschutzhelfer Herrn Roscher (2014).

Eigenerhebungen

Wurden nicht durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet für den Artenschutzfachbeitrag zur Maßnahme „K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. TA“ liegt im Freistaat Sachsen, im südlichen Teil des Landkreises Bautzen und ist damit Teil der Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien. Der nordöstliche Abschnitt des Gebiets gehört zur Gemeinde Großharthau, Ortsteil Seeligstadt, der südwestliche dagegen zur Gemeinde Arnsdorf, Gemeindeteil Fischbach.

Der Betrachtungsraum umfasst ca. 100 m beidseitig der Straße und damit vorrangig Grünland- und Ackerflächen. Außerdem befinden sich im Betrachtungsraum ein Abschnitt des Seifenbachs, der Seeligstädter Teich, kleine Waldgebiete, dörfliche Mischgebietsflächen sowie Verkehrsflächen.

2.1.1 Bezugsräume und Wirkräume

Für die Untersuchung sind verschiedene Bezugsräume relevant:

1. **Offenland mit Grünland-, Acker- und kleinen Waldflächen**
2. **Ortslagen:** Fischbach und Seeligstadt

Im Betrachtungsraum wurden folgende Wirkräume festgelegt:

- a. **Bauwerksbereich** Verkehrsfläche Ausbau K 9204
- b. **Maßnahmenbereich** der unmittelbar vom Bauwerk Verkehrsfläche berührten Grundflächen, Anschlussflächen wie Aufschüttungen und Abgrabungen, Kompensationsflächen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Entfernung max. 5 m)
- c. **Betrachtungsraum** umfasst ca. 100 m beidseitig der Straße

2.1.2 Schutzgebiete

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Schutzgebiete.

Im Uferbereich des Seeligstädter Teiches finden sich 3 geschützte Biotope:

- U0580: naturnahes, temporäres Kleingewässer; Verlandungsbereich stehender Gewässer; Kleinseggenried; Röhricht (an Gewässern); Großseggenried (an Gewässern)
- U055: Graben/Kanal
- F207: Struktureicher Waldbestand; naturnaher Flachlandbach

2.1.3 Lebensraum- und Strukturausstattung

Gewässerlebensräume

Im Betrachtungsraum ist der Seifenbach als Fließgewässer mit begradigtem Verlauf vorhanden. Dieser dient als Wanderungskorridor des Fischotters.

Der Seeligstädter Teich verfügt teilweise über Schwimmblatt- und Wasserschwebegesellschaften. Er stellt für Amphibien Lebensraum und Nahrungshabitat dar.

Lebensräume des Offenlandes

Im Betrachtungsraum befindet sich vor allem intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, welches als artenarm anzusehen ist. Nahe der Ortslage Seeligstadt finden sich auch Ruderal- und Staudenfluren. Die intensiv genutzten Ackerflächen sind gering strukturiert und artenarm. Alle Offenlandflächen sind durch Nähe zur K 9204 durch Schadstoffe und Lärm vorbelastet. Als Lebensraum sind sie vor allem für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und verschiedene Insekten von Bedeutung.

Wald- und Gehölzlebensräume

Die Laubmischwaldbestände (Esche, Erle, Birke, Ahorn, Wildkirsche, Holunder) und Baumgruppen (Erle, Esche, Eiche, Birke, Winterlinde) befinden sich hauptsächlich in Ufernähe des Seeligstädter Teiches. Sie dienen als Lebensraum und Nahrungshabitat für Tierarten wie Insekten und Vögel. Einzelne Gehölze sind durch die geringe Nähe zur Straße K 9204 geschädigt. Außerdem befindet sich innerhalb der Waldflächen nach Unterlagen des Umweltamtes eine Altablagerung bestehend aus Sperrmüll, Schrott, Bauaushub, Silofutter und einer Aufschüttung mit Düngekalk.

Lebensraum Siedlung, Verkehrsanlagen und Infrastruktur

Die Wohngebiete im Betrachtungsraum sind dörflich geprägt. Die dörfliche Struktur bietet besonders Fledermausarten wie der Wasserfledermaus, dem Großen Abendsegler und dem Braunen Langohr Quartierstätten sowie Wochenstuben vgl. HOCHREIN (2011). Der Bahndamm im Norden des Betrachtungsraums kann für Reptilien einen Lebensraum bieten.

2.2 Umfang des Bauvorhabens

2.2.1 Beschreibung Baumaßnahme

Die Länge des Bauabschnittes beträgt ca. 1.940 m.

Im Zuge der Vorplanung erfolgte eine Variantenuntersuchung, mit dem Ziel der Festsetzung einer Vorzugsvariante.

Variante 1 (trassennah K 9204)

- Verbreiterung der vorh. Fahrbahn in westl. Richtung
- Bankett beidseitig der Fahrbahn 2,0 m breit
- Verlegung des Seifenbaches westlich der Fahrbahn in westl. Richtung bis zum Auslaufbauwerk Teich
- Abstand Fahrbahnrand zum Teich ca. 3 – 5 m
- Ausbau des Durchlasses Seifenbach Amphibiengerecht mit Leiteinrichtungen und zusätzlichen Amphibientunneln

Variante 2 (westlich der Trasse K 9204)

- Neutrassierung der K 9204 im Bereich Teich, ca. 15 m westlich des Seifenbaches
- Neutrassierung über Acker, Feuchtgrünland, Waldfläche
- Bankett beidseitig der Fahrbahn 2,0 m breit
- Seifenbach verbleibt im Bestand
- Rückbau der alten Trasse am Teich
- Abstand Fahrbahnrand zum Teich ca. 30 m
- Es entsteht zwischen K 9204 und Teich eine Pufferfläche, welche begrünt werden kann
- Ausbau des Durchlasses Seifenbach Amphibiengerecht mit Leiteinrichtungen und zusätzlichen Amphibientunneln

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Variantenuntersuchung wurden die eingereichten Unterlagen durch die Fachbehörden des Landratsamtes Bautzen geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde der Variante 2 bei der Umsetzung des Vorhabens der Vorzug eingeräumt.

Straßenplanung:

Nach RAST 2006 handelt es sich innerhalb der OD um eine angebaute Hauptverkehrsstraße, die auch Linien des öffentlichen Nahverkehrs aufnimmt.

Nach RAL 2012 handelt es sich außerhalb der OD um ein LS IV mit einer Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h. In der Ortslage wird von einer maximalen Geschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen.

Die gewählte Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m (innerorts) und 6,00 m (außerorts) zuzüglich Kurvenverbreiterungen.

Zur Sicherheit für die Fußgänger wird innerhalb der Bebauung einseitig ein Gehweg geplant. Auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite wird ein Bankett vorgesehen.

Auf Grund der günstigen Verhältnisse, ist innerhalb der TWZ III kein Bord erforderlich. Böschungen erhalten in der Regel eine Neigung von 1 : 2, in Ausnahmefällen 1 : 1,5. Im Bereich der TWZ III erhalten Dammböschungen eine Neigung von 1 : 4. Größere Böschungen werden gegen Ausspülen mit Erosionsmatten befestigt.

Außerorts werden 1,50 m bzw. 2,00 m (Bereich Amphibienschutzanlagen) breite Bankette vorgesehen.

Feldzufahrten werden mindestens 8 m breit ausgebaut und erhalten einen frostsicheren Oberbau von 60 cm. Im Überfahrbereich (Bankett) erhalten die Zufahrten eine bituminöse Trag-/Deckschicht analog der Fahrbahn. Die Anpassung an den Bestand erfolgt ebenfalls in Asphalt, in Ausnahmefällen mit sandgeschlämmter Schotterdecke.

Die Entwässerung der Straße erfolgt innerhalb der Bebauung über einen gemeinsamen Regenwasserkanal. Eine Versickerung ist im gesamten Baubereich unter Beachtung des Baugrundes und der Wasserverhältnisse nicht möglich! Eine Ableitung über Bankette ist möglich. Eine funktionierende Planumsentwässerung ist generell erforderlich. Aber auch auf freier Strecke müssen auf Grund der abschnittswisen Dammlage der Straße und der ungünstigen Wasserverhältnisse Dränagen/oder Sickerschichten über die Dammschulter und Mulden vorgesehen werden, um die Standsicherheit der Fahrbahn zu gewährleisten.

Schutzplanken sind von Baukilometer 0+900 bis 1+490 und 1+640 bis 1+800 vorgesehen – der notwendige Abstand zum Baumbestand wird hier unterschritten.

Im Zuge der Realisierung der Variante 2 werden die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen rückgebaut. Eine Teilfläche wird als Zufahrt für den Teich belassen und teilsiegelt. Weitere Flächen werden komplett rückgebaut und den angrenzenden Flächen zugeschlagen und als Gehölz-, Grünland- oder Ackerfläche hergerichtet.

Ingenieurbauwerk

Der Ersatzneubau des Bauwerkes über den Seifenbach erfolgt bei beiden Varianten. Das vorhandene Bauwerk wird komplett rückgebaut. Das Bauwerk wird den Anforderungen an ottergerechte Bauwerke, gemäß den Vorgaben des ARTENSCHUTZPROGRAMMS FISCHOTTER, 1996 gerecht. Bauzeitlich sind die Wanderkorridore zu sichern. Zusätzlich zu den Bermen werden Leiteinrichtungen geplant.

	DL
• Bauwerks-Nr.	-
• Straßenplanung St. - km	0 + 723,72

	DL
• Bauwerksbezeichnung	Durchlass in Höhe des Seeligstädter Teiches im Zuge der K 9204 über den Seifenbach
• Querschnitt des kreuzenden Gewässers	⊥ 1,00 m
• Hauptabmessungen - Breite zw. Geländer - Fahrbahnbreite - lichte Weite - lichte Höhe - Kreuzungswinkel - Lastannahmen zivil/militärisch - weitere Bemerkungen	⊥ 15,00 m ⊥ 6,00 m ⊥ 1,95 m 1,00 m 88,00 gon DIN EN 1991-2 Lastmodell 1
• Angabe von Feldanzahl und Bauart	Einfelddurchlass; Vollrahmen aus Fertigteilen Stahlbeton
• Begründung der Hauptabmessungen	In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist der Querschnitt bestandnah zu wählen. Bauwerksentwurf mit UWB abgestimmt. Der alte Durchlass bestand aus 3 Betonrohren a DN 950, was einem Durchflussquerschnitt von 2,13 m ² entspricht. Der geplante Durchlass weist einen Durchflussquerschnitt ohne Freibord von 2,28 m ² auf (siehe Hydraulische Untersuchung, U_18_1).

DL Seifenbach

Der Durchlass muss im Zuge einer Verbesserung der Straßentrassierung im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße 9204 über den Seifenbach erneuert werden und ersetzt einen vorhandenen Durchlass im Bereich der Alttrassierung.

- **Gewässer**

Das Längengefälle beträgt im Bestand 0,0 -1,0 %.

Im Zuge des Ersatzneubaus wird die Sohlbefestigung vor und nach dem Durchlass mit Steinschüttung CP 50/250 ausgeführt.

- **Gründung**

Als Empfehlung wird vom Baugrundgutachter eine Gründung des geschlossenen Rahmens auf einem 50 cm mächtigen, verdichteten Gründungspolster aus Kies unter Einbau eines Geotextils Klasse 3 empfohlen.

- **Rahmen – Tragkonstruktion**

Der Rahmen wird aus Stahlbetonfertigteilen in Festigkeitsklasse C 35/45 geplant.

Abdichtung, Belag

Regelaufbau (über dem Rahmen)

- 4 cm bit. Deckschicht 0/8 DS
- 14 cm bit. Tragschicht 0/22 TS
- 52 cm FSS aus gebr. Mineralstoffen 0/45 - 0/56, $E_{v2} \geq 120 \text{ MN/m}^2$
- Überschüttung aus verdichtungsfähigem Boden
- Geotextil
- 0,5 cm bituminöser Dichtungsanstrich

Entwässerung

- **Überbau**

Die Ableitung des Oberflächenwassers auf dem Bauwerk erfolgt über den Fahrbahnbelag über ein Quergefälle von 2,5% und ein einseitiges Längsgefälle über die Böschung.

- **Rahmen**

Das Widerlager ist analog **RiZ Was 7** mit Grundrohr und Keil aus schwerdurchlässigem Material mit einer punktwise verklebten Geotextilien Dränmatte (Vertikaldrainage) mit beidseitigem Vliesfilter herzustellen und zu hinterfüllen.

Absturzsicherung

Die Absturzsicherung für das Unterhaltungspersonal besteht aus einem beidseitigen Holmgeländer nach **RiZ Gel 3**. Ein Fahrzeugrückhaltesystem kommt aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung:

- Verkehrsbelegung nach Gutachten $< 3.000 \text{ Kfz/24h}$
- Absturzhöhe am Ein- und Auslauf des Durchlasses $< 2,00\text{m}$
- Gewässertiefe im Regelfall $< 1,0 \text{ m}$
- Durchschnittliche Böschungshöhe $< 3,00 \text{ m}$

Korrosionsschutz, Schutz gegen Tausalze

Die Kappen werden aus Stahlbetonfertigteilen C 25/30 LP hergestellt.

Der Korrosionsschutz des Stahlgeländers erfolgt gem. ZTV-Ing und ZTV KOR 02, Beiblatt 1 Tabelle 1.1. Bauteil 3.1, System 5.1 (PUR).

Sonstige Ausstattung und Einrichtungen

Der Leitungsbestand wurde im Rahmen der Anhörung der Träger der Öffentlichen Belange ermittelt.

Im Bauwerksbereich befindet sich eine Leitung der Telekom.

Das Bauwerk wird in Abstimmung mit der UNB mit einer Otterberme ausgebildet.

2.2.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können.

Es wird unterschieden in

- Baubedingte Beeinträchtigungen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme infolge der Baumaßnahme, bezogen auf Flächenversiegelungen und Bodenveränderungen, ergibt sich durch den Ausbau der Straße K 9204. Dies führt zu einem Verlust von Biotopen.

Im Zuge der Baumaßnahme und der damit verbundene Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern können unter anderen Brut- und Ruhestätten von Vögeln, Quartiere von Fledermäusen und Insekten betroffen sein. Gehölze bieten aufgrund ihrer dreidimensionalen Struktur unterschiedlichsten Arten Lebensraum. Die fehlende Beschattung nach Rodung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars der Krautschicht. Eine potenzielle Verdrängung von Arten ist möglich. Lineare Gehölzreihen dienen als Orientierungshilfe für Fledermäuse und sind in diesem Zusammenhang wichtiger Bestandteil der Flugroute zwischen Quartieren und Jagdhabitaten.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein.

Da diese Barrierewirkung temporärer Art ist, kann nicht von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und genetische Verarmung herbeiführt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nur bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Durch Baumfällungen können Flugrouten von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten betroffen sein. Großräumige Lücken in linearen Baumbeständen können Barrieren für Fledermäuse darstellen. Lebenswichtige Teilhabitate sind somit nicht mehr erreichbar.

Beeinträchtigung von geschützten Arten durch Schadstoffimmissionen von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe ist möglich, ebenso Schadstoffeinträge in den Boden. Bei Baumaßnahmen an Bauwerken und in Fließgewässern sind Schadstoffeinträge ins Gewässer möglich.

Die Lärmbelastungen auf Individuen geschützter Tierarten durch Lärm von Baumaßnahmen (Maschinen, Fahrzeuge) sind nur während des Baugeschehens vorherrschend und zumeist zeitlich begrenzt. Das Baugeschehen stellt eine kurzfristige relevante Erhöhung der Lärmin Intensität dar. Durch die temporär andauernde Belastung während der Baumaßnahme sind Störwirkungen durch Baulärm anzunehmen.

Durch den Bauprozess haben Bewegung von Menschen sowie Baufahrzeugen temporär optische Störmöglichkeiten auf Individuen geschützter Tierarten. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Des Weiteren wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch Bau- und Lieferfahrzeuge ausgelöst. Diese sind jedoch artspezifisch.

Lichtemissionen können zur Meidung von Jagdhabitaten und Flugrouten führen. Für Fledermäuse ist dies entlang bestehender Baumreihen und Alleen möglich. Durch Dämmerungs- und Nachtbauarbeiten können Verbotstatbestände bezüglich Stören im Habitat auftreten.

Die Kollision von Individuen geschützter Tierarten mit Baufahrzeugen (Bsp. entlang Flugrouten und Jagdhabitaten von Fledermäusen oder im Zuge der Baufeldfreimachung) ist aufgrund der geringen Barrierewirkung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Maschinen sowie weiterer Faktoren (z.B. Nachtaktivität von Fledermäusen) unwahrscheinlich.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Habitatverluste und -störungen auf Grund von zusätzlicher Versiegelung bzw. anderweitigen Bodenveränderungen ergeben sich im Bereich der gesamten Baumaßnahme. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich drastisch gestört. Dies führt zu einem Verlust bzw. einer Veränderung von Biotopen. Teile der ursprünglichen Gehölzflächen werden zerstört. Die neu entstehenden Böschungflächen bieten vorerst störungsunempfindlichen Pflanzen Lebensraum. Eine Verdrängung von geschützten Pflanzenarten ist möglich. Durch die Inanspruchnahme des Bodens können unterschiedliche Arten in ihrem Lebensraum gestört werden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die anlagebedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Eine Barrierewirkung ist durch die K 9204 bereits gegeben. Durch den Ausbau wird in weiten Teilen nicht von einer neuen Zerschneidung von Lebensräumen ausgegangen. Nur im Bereich der Straßenverlegung könnte es zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der Straße K 9204 mit Fahrzeugen ist die Barrierewirkung der Straße bereits vorhanden. Aufgrund einer nicht zu erwartenden erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann nicht von einer erheblichen Verstärkung der Barrierewirkungen ausgegangen werden.

Optische Störungen auf Individuen geschützter Tierarten können durch den Straßenverkehr auftreten. Diese werden durch das Vorhaben aber voraussichtlich nicht verstärkt.

Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ist bei nachtaktiven Arten wie Fledermäusen möglich. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos tritt ein, wenn:

- im Zuge des Vorhabens Flugrouten unterbrochen werden und die Arten den tiefer liegenden Straßendamm als Flugtrasse und Jagdhabitat nutzen.
- Durch Neupflanzungen von Kleinbäumen in direkter Nachbarschaft zur Straße Fledermäuse tiefer im Straßenraum jagen.

Das Risiko der Kollision mit Vögeln oder Fledermäusen kann durch das Vorhaben verstärkt werden, was durch Anpflanzungen vermieden werden kann.

3 Bestandserfassung

3.1 Geschützte Arten / potentiell relevante Arten

Der Datenbestand des LfULG (zentrale Artdatenbank MultiBase CS) wurde zur Ermittlung der relevanten Arten abgefragt.

Um keine potenziell relevanten Arten zu übersehen, wurden in den Tabellen folgende Arten aufgelistet:

- Streng geschützte Arten
- Besonders geschützte Arten
- Arten der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Arten mit Gefährdungsstatus laut aktueller Roter Liste in Sachsen

Geprüft wurde lediglich eine Auswahl geschützter Arten gemäß Kapitel 1.2.1:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kapitel 3.2 zu entnehmen. Das Ziel der aktuellen Fassung dient damit vornehmlich der Ermittlung möglicherweise schwerwiegender, artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Des Weiteren fließen diese vorläufigen Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ein.

3.2 Auswahl der relevante Arten, Erfassung geschützter Arten

Nach der Datenabfrage des LfULG sind die als relevant zu erachtenden Arten in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

3.2.1 Pflanzenarten

3.2.1.1 Relevanzprüfung der Pflanzenarten

Das Vorkommen von potenziell relevanten Pflanzenarten ist in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 1: Relevanzprüfung streng geschützter Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Anchusa arvensis</i>	Acker-Krummhals	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Buglossoides arvensis</i>	Acker-Rindszunge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sherardia arvensis</i>	Ackerröte	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Phyteuma spicatum</i>	Ährige Teufelskralle	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Thalictrum aquilegifolium</i>	Akeleiblättrige Wiesenraute	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Potamogeton alpinus</i>	Alpen-Laichkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Scleranthus perennis</i>	Ausdauernder Knäuel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Oreopteris limbosperma</i>	Berg-Lappenfarn	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lathyrus linifolius</i>	Berg-Platterbse	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Diphyscium foliosum</i>	Blasebalgmoos	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Isolepis setacea</i>	Borstige Schuppensimse	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Asplenium trichomanes</i>	Braunstieliger Streifenfarn	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	3	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eriophorum latifolium</i>	Breitblättriges Wollgras	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Myosotis discolor</i>	Buntes Vergissmeinnicht	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Phaeoceros carolineanus</i>	Caroliana-Hornmoos	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Holosteum umbellatum</i>	Dolden-Spurre	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Polystichum aculeatum</i>	Dorniger Schildfarn	2	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carex diandra</i>	Draht-Segge	0	-	-	-	-	K1 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Veronica triphyllos</i>	Dreiteiliger Ehrenpreis	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Polygonatum odoratum</i>	Duftende Weißwurz	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Anthoceros agrestis</i>	Dunkelsporiges Hornmoos	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Nepeta cataria</i>	Echte Katzenminze	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Valeriana officinalis</i>	Echter Baldrian	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Fissidens fontanus</i>	Echter Quellgabelzahn	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut	V	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Gymnocarpium dryopteris</i>	Eichenfarn	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sparganium emersum</i>	Einfacher Igelkolben	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe	1	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Cuscuta europaea</i>	Europäische Seide	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hottonia palustris</i>	Europäische Wasserfeder	3	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Trientalis europaea</i>	Europäischer Siebenstern	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Homalia trichomanoides</i>	Farnähnliches Flachmoos	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Ranunculus fluitans</i>	Flutender Hahnenfuß	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Leucorum vernum</i>	Frühlings-Knotenblume	3	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carex caryophylla</i>	Frühlings-Segge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Setaria pumila</i>	Fuchsrote Borstenhirse	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Nocca caerulea</i>	Gebirgs-Täschelkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sphagnum compactum</i>	Gedrungenes Torfmoos	3	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Conium maculatum</i>	Gefleckter Schierling	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Taraxacum subalpinum</i>	Gelappter Sumpf- Löwenzahn	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Thalictrum flavum</i>	Gelbe Wiesenraute	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	Gelbgrüner Frauenmantel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Philonotis fontana</i>	Gemeines Quellmoos	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pilosella lactucella</i>	Geöhrttes Mausohrhabichts- kraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Arnica montana</i>	Gewöhnliche Arnika	2	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Betonica officinalis</i>	Gewöhnliche Betonie	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lathraea squamaria</i>	Gewöhnliche Schuppenwurz	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewöhnlicher Ackerfrauen- mantel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Phegopteris connectilis</i>	Gewöhnlicher Buchenfarn	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Neslia paniculata</i>	Gewöhnlicher Finkensame	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Gewöhnlicher Frauenmantel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Blechnum spicant</i>	Gewöhnlicher Rippenfarn	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Succisa pratensis</i>	Gewöhnlicher Teufelsabbiss	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Juniperus communis</i>	Gewöhnlicher Wacholder	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hydrocotyle vulgaris</i>	Gewöhnlicher Wassernabel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliches Kreuzblüm- chen	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sagittaria sagittifolia</i>	Gewöhnliches Pfeilkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Galium sylvaticum</i>	Gewöhnliches Wald- Labkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Valeriana dentata</i>	Gezähntes Rapünzchen	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Thalictrum lucidum</i>	Glänzende Wiesenraute	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Veronica opaca</i>	Glanzloser Ehrenpreis	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut	2	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Rhinanthus serotinus</i>	Großer Klappertopf	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt	V	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eleocharis vulgaris</i>	Großfrüchtige Sumpfsimse	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	1	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Gymnostomum aereginosum</i>	Grünspan-Nacktmundmoos	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Chenopodium bonus-henricus</i>	Guter Heinrich	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Potamogeton trichoides</i>	Haarblättriges Laichkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sphagnum capillifolium</i>	Haarblättriges Torfmoos	3	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Euphrasia nemorosa</i>	Hain-Augentrost	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Melampyrum nemorosum</i>	Hain-Wachtelweizen	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Epilobium collinum</i>	Hügel-Weidenröschen	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Viola canina</i>	Hunds-Veilchen	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Potamogeton pectinatus</i>	Kamm-Laichkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Vicia cassubica</i>	Kaschuben-Wicke	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp	V	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Urtica urens</i>	Kleine Brennnessel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Valeriana dioica</i>	Kleiner Baldrian	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Potamogeton pusillus</i>	Kleines Laichkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Galanthus nivalis</i>	Kleines Schneeglöckchen	-	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Aphanes australis</i>	Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Rumex conglomeratus</i>	Knäuel-Ampfer	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Fissidens osmundoides</i>	Königsfarnähnliches Spalt- zahnmoos	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-Steinbrech	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Selinum carvifolia</i>	Kümmel-Silge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Gypsophila muralis</i>	Mauer-Gipskraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myosurus minimus</i>	Mäuseschwänzchen	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Circaea intermedia</i>	Mittleres Hexenkraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Trifolium spadiceum</i>	Moor-Klee	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Adoxa moschatellina</i>	Moschuskraut	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Bidens cernua</i>	Nickender Zweizahn	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Centaurea phrygia</i>	Österreichische Flocken- blume	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Centaurea pseudophrygia</i>	Perücken-Flockenblume	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Prenanthes purpurea</i>	Purpur-Hasenlattich	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Polygonatum verticillatum</i>	Quirblättrige Weißwurz	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hypericum hirsutum</i>	Rauhaariges Hartheu	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Galium rotundifolium</i>	Rundblättriges Labkraut	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eriophorum vaginatum</i>	Scheiden-Wollgras	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Carex pseudocyperus</i>	Scheinzyper-Segge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Veronica scutellata</i>	Schild-Ehrenpreis	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Galeopsis angustifolia</i>	Schmalblättriger Hohlzahn	G	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hyoscyamus niger</i>	Schwarzes Bilsenkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Juncus squarrosus</i>	Sparrige Binse	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sphagnum squarrosum</i>	Sparriges Torfmoos	-	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Euphrasia stricta</i>	Steifer Augentrost	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carex echinata</i>	Stern-Segge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Potamogeton obtusifolius</i>	Stumpfblättriges Laichkraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Comarum palustre</i>	Sumpf-Blutauge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pedicularis palustris</i>	Sumpf-Läusekraut	1	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenwurz	3	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Geranium palustre</i>	Sumpf-Storchschnabel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Callitriche palustris</i>	Sumpf-Wasserstern	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Geranium columbinum</i>	Tauben-Storchschnabel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Muscari neglectum</i>	Übersehene Traubenhyazinthe	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carex riparia</i>	Ufer-Segge	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Cirsium heterophyllum</i>	Verschiedenblättrige Kratz- distel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Festuca heterophylla</i>	Verschiedenblättriger Schwingel	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Orobancha purpurea</i>	Violette Sommerwurz	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Aruncus dioicus</i>	Wald-Geißbart	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	2	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Festuca altissima</i>	Wald-Schwingel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Orchis coriophora</i>	Wanzen-Knabenkraut	0	-	bg	-	-	K1 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sphagnum papillosum</i>	Warziges Torfmoos	3	V	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Senecio aquaticus</i>	Wasser-Greiskraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Cicuta virosa</i>	Wasserschierling	2	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Chrysoplenium alternifolium</i>	Wechselblättriges Milzkraut	G	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Viscum album</i>	Weißer Mistel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Petasites albus</i>	Weißer Pestwurz	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerose	-	-	bg	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Abies alba</i>	Weiß-Tanne	1	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pilosella caespitosa</i>	Wiesen- Mausohrhabichtskraut	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Wundklee	3	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Alchemilla micans</i>	Zierlicher Frauenmantel	V	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Fragaria moschata</i>	Zimt-Erdbeere	G	-	-	-	-	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2008, 2013)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
 abgeschlossen – Prüfung
 Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
 schlossen – keine weitere
 Prüfung

3.2.1.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Pflanzenarten

Folgende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-RL:

- keine

3.2.2 Säugetiere

3.2.2.1 Relevanzprüfung der Säugetiere

Das Vorkommen von potenziell relevanten Säugetierarten ist in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung streng geschützter Säugetiere

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Hei- den, Gr = Grünland, Feu = Feucht- grünland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauotope)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	sg	U1	x	W, Ge, Still, S, Fels	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Martes martes</i>	Baummartener	3	V	-	-	x	W, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II+IV	sg	FV	-	Fließ, Still, Sü	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Apodemus agrarius</i>	Brandmaus	-	-	bg	-	x	W, Feu, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Erinaceus europaeus</i>	Braunbrustigel	-	-	bg	-	x	W, Ge, Gr, Ru, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	FV	x	W, Ge, Gr, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	3	IV	sg	U1	x	Ge, Gr, Ru, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen	-	-	bg	-	x	W, Ge, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Hei- den, Gr = Grünland, Feu = Feucht- grünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauotope)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg	U2	-	Ä, Ru	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lepus europaeus</i>	Feldhase	3	-	-	-	-	Ge, Ä, Ru	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II / IV	sg	FV	x	Fließ, Still, Sü	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	IV	sg	FV	x	W, Ge, Fließ, Still, Sü, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Apodemus flavicollis</i>	Gelbhalsmaus	-	-	bg	-	x	W, Ge, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	U1	x	W, Ge, Gr, Ru, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	U1	x	W, Ge, Fließ, Still, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Rattus rattus</i>	Hausratte	1	-	-	-	-	S	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Mustela erminea</i>	Hermelin	V	-	-	-	x	Ge, Gr, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hel = Hel- grünland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauotope)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	U1	x	W, Ge, Still, Gr, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	-	-	bg	-	x	W, Ä, Gr, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Mustela nivalis</i>	Mauswiesel	V	-	-	-	x	Ge, Gr, Ru	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II+IV	sg	U1	x	W, Ge, Gr, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	3	IV	sg	U1	x	W, Ge, Fließ, Still, S	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Ovis gmelini</i>	Mufflon	-	-	bg	-	-	W, Ä, Gr, Fels	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	IV	sg	U1	x	W, Ge, Still, Feu, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Mustela putorius</i>	Waldiltis	3	V	-	-	-	Ge, Gr, Feu, Ä, Ru, S	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus	-	-	bg	-	x	W, Feu, Fels	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fliels = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hel = Hel- den, Gr = Grünland, Feu = Feucht- grünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauotlope)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	IV	sg	FV	x	W, Ge, Fließ, Still, S, Hö	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> s.l.	Zwergfledermaus i.w.S.	V	IV	sg	FV	x	W, Ge, Fließ, Still, Gr, Ru, S, Hö, Fels	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüferelevanz

- Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)

- Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

3.2.2.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Säugetiere

Folgende streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurden im SCI Gebiet nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

- Artengruppe der Fledermäuse
 - Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zwergfledermaus i.w.S. (*Pipistrellus pipistrellus s.l.*)

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Für diese streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie kann eine Wirkung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfung muss vorgenommen werden.

- Biber (*Castor fiber*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Diese streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Betrachtungsraum vorfinden oder von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fledermäuse (<i>Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus i.w.S.</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. 2, V, G <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 2, 3, V	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> besonders geschützte <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fledermäuse (<i>Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus i.w.S.</i>)	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Artgruppe nutzt als Sommerquartiere/Wochenstuben vorzugsweise Baumhöhlen oder –spalten, ersatzweise aber auch Dachstühle, Gebäudespalten oder Nistkästen. Die Wochenstuben befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Bäumen und Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Sommerquartiere werden von März/April bis September aufgesucht. Als Winterquartier nutzt nur ein Teil der Arten Baumhöhlen, andere ziehen sich in unterirdische Quartiere zurück. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit linienhaften Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß.</p> <p>Aus: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009; Wikipedia 2018</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Sachsen	
<p>Deutschland In Deutschland ist die Artgruppe weit verbreitet.</p> <p>Sachsen In Sachsen liegen die Wochenstuben in gewässer- und waldreichen Gebieten. Sie wurden in hoher Dichte besonders im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet festgestellt. Eine größere Anzahl Wochenstuben als bisher bekannt ist auch in der Düben-Dahlener Heide, der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung sowie in gewässerreichen Teilen des Lössgebietes, in Bereichen des Leipziger Landes und des Westlausitzer Hügel- und Berglandes zu erwarten. Winterquartiere bzw. Dezember- und Januarfunde sind ähnlich weiträumig vom Tiefland bis in die unteren Berglagen verteilt.</p> <p>Aus: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009; Wikipedia 2018</p> <p>Für jede Art unterschiedlich.</p>	
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna	
V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz	
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Zuge des Vorhabens werden keine Schädigungstatbestände auf die Arten erwartet. Baubedingt könnten Tiere durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung getötet oder verletzt werden.</p> <p>Zur Vermeidung darf die Fällung der Gehölze mittels der Vermeidungsmaßnahme V 2 nur außerhalb der</p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art</p> <p>Fledermäuse (<i>Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus i.w.S.</i>)</p>	
<p>Nutzungszeiten von Sommerquartieren durch die betroffenen Fledermausarten und damit nur vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden.</p> <p>Außerdem soll eine Prüfung unmittelbar vor der Fällung der Gehölze am Straßenrand auf Fledermausquartiere durch einen Fledermausexperten mittels der Vermeidungsmaßnahme V 3 Schädigungstatbestände auf sich angesiedelte Fledermäuse verhindern. Werden dabei Individuen gefunden, sind diese in ein Ersatzhabitat zu verbringen. Schädigungen von Individuen der Art treten im Zuge des weiteren Baugeschehens nicht ein. Das Kollisionsrisiko mit Baumaschinen ist durch die Nachtaktivität der Tiere sehr gering und geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, zumal bereits vorher durch die K 9204 eine Gefährdung bestand. Werden dabei Individuen gefunden, sind diese in ein Ersatzhabitat zu verbringen. Als Ersatzhabitate sind die angrenzenden Waldflächen beiderseits der Trasse, in Höhe Seeligstädter Teich geeignet. Die besetzten Stammstücken können in diese Bereiche verbracht werden.</p>	
<p align="center">Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p align="center">Maßnahme erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna</p>	
<p>V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, sind Störungstatbestände von Individuen innerhalb von Quartieren nicht anzunehmen.</p> <p>Baubedingt könnten Tiere durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten baubedingt erheblich gestört werden.</p> <p>Zur Vermeidung darf die Fällung der Gehölze mittels der Vermeidungsmaßnahme V 2 nur außerhalb der Nutzungszeiten von Sommerquartieren durch die betroffenen Fledermausarten und damit nur vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden.</p> <p>Außerdem soll eine Prüfung unmittelbar vor der Fällung der Gehölze am Straßenrand auf Fledermausquartiere durch einen Fledermausexperten mittels der Vermeidungsmaßnahme V 3 Schädigungstatbestände auf sich angesiedelte Fledermäuse verhindern.</p>	
<p align="center">Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p align="center">Maßnahme erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p align="center">CEF-Maßnahme erforderlich?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p align="center">Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schaffung künstlicher Ausweichquartiere sind nicht notwendig.</p> <p>Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt. Im Zuge der Maßnahmen werden Einzelbäume sowie kleinere Waldflächen, im unmittelbaren</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fledermäuse (<i>Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus i.w.S.</i>)	
Trassierungsbereich, beseitigt. Lebensräume beiderseits der Trasse (Wald- und Gehölzflächen und angrenzendes Offenland) bleiben jedoch erhalten und damit auch Leitstrukturen für die Fledermäuse. Somit sind keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Fledermaus notwendig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme wildlebender Tiere“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	nur Pflanzen
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	Erhaltungszustand Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input type="checkbox"/> besonders geschützte	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursachen: Als sehr mobile Art mit großen Aktionsräumen unterliegt der Fischotter in besonderem Maße den Gefährdungen zunehmender Lebensraumzerschneidung und Verkehr. Lebensraumzerstörungen und Gewässerverunreinigungen zählen zu weiteren Gefährdungsursachen. Aus: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Fischotter kann zeitweise an allen Gewässertypen vom Tiefland bis in das Mittelgebirge angetroffen werden. Die Bäche und Flüsse zählen ebenso zu seinem Lebensraum wie große Stauseen, Tagebau-Restseen, Fischteiche und Gräben. Selbst Klein- und Zierteiche mit Fischbesatz werden insbesondere während der Wintermonate aufgesucht. Künstliche Gewässerführungen, wie Kanäle mit hochgradigen Uferverbauungen oder Verrohrungen, werden zumindest als Wanderwege genutzt. Fischotter beanspruchen ausgedehnte Streifgebiete. Innerhalb der Streifgebiete ist ein ausreichendes, ganzjährig verfügba-		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art</p> <p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	
<p>res Angebot an Nahrung wesentlich. Die benötigten Tagesverstecke und Wurfbaue befinden sich meist an naturnahen Uferstrukturen in störungsarmen Bereichen, z. B. auf Inseln oder in schwer zugänglichen Gewässerabschnitten. Es werden aber auch gewässernahe Ruderalstandorte oder auch Anlagen innerhalb von Ortschaften genutzt. Während breitere Schilfsäume, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren oder ältere Reisig- und Schilfhäufen als oberirdische Versteckmöglichkeiten dienen, werden in natürlichen oder von anderen Tieren geschaffenen Höhlungen der Uferböschungen unterirdische Baue angelegt. Auch verlassene Baue des Bibers (<i>Castor fiber</i>) werden vom Fischotter übernommen. Aus: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Sachsen</p> <p>Deutschland Die deutschen Hauptvorkommen befinden sich in den östlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Größere Bestände sind zudem in Sachsen-Anhalt, im östlichen Niedersachsen und im Bayerischen Wald vorhanden.</p> <p>Sachsen Die sächsischen Verbreitungsschwerpunkte des Fischotters liegen in den nahrungsreichen Teichgebieten in der Oberlausitz, bei Moritzburg und in den Wermisdorfer Teichen südöstlich von Wurzen einschließlich ihrer Zuflüsse. In Sachsen wurde der Fischotter seit 1990 in allen Landesteilen auf insgesamt 374 MTBQ nachgewiesen. (61,6 % Rasterfrequenz). Aus: Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p> <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">V 5: Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen</p> <p style="text-align: center;">CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Es werden keine Lebensstätten der Art durch Wirkungen des Vorhabens betroffen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass im unterirdischen Bau befindliche Individuen durch Tiefbauarbeiten geschädigt oder getötet werden. Wanderbewegungen sowie Habitatwechsel innerhalb des Streifgebietes sind während der Bauphase erschwert. Aufgrund von unsicheren Bauzuständen (Frischbeton, Baugruben) können Individuen der Art geschädigt werden. Als sehr mobile und auch „neugierige“ Art sind Fischotter vor solchen gefährlichen Bauzuständen zu schützen. Die Vermeidungsmaßnahme V 5 verhindert die Erreichbarkeit solcher Bauzustände durch ausreichend hohe Einzäunung.</p> <p style="text-align: center;">Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">V 5: Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen</p> <p>E 1: Errichtung von Amphibientrockendurchlässen im Zuge der K 9204 von</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Seeligstadt nach Fischbach in Höhe einer Teichanlage – Errichtung von stationären Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Aufgrund von Baulärm und nächtlicher Baubeleuchtung sind Störungen der Art in Bereichen von Streifgebieten entlang des Seifenbachs zu erwarten. Aufgrund der vorrangigen Dämmerungs- und Nachtaktivität des Fischotters sind diese Störungen nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang beschränkt. Die Vermeidungsmaßnahme V 5 verhindert Störwirkungen (Licht und Lärm), die von erheblichen nächtlichen Bauaktivitäten auf ausgehen. Blinkende Warnsignale, die zu einer Vergrämung der Art in den angrenzenden Streifgebieten führen, sind durch die Maßnahme V 5 mit Sichtblenden auszustatten.	
Mit dem Einbau der Bermen im Amphibiendurchlass im Zuge der Maßnahme E 1 am Seifenbach sind die Wanderbewegungen der Fischotter auch nach der Baumaßnahme möglich.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge des Vorhabens sowie der nötigen Baufeldräumung werden keine bekannten Lebensstätten der Art beschädigt oder zerstört. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.	
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	<i>nur Pflanzen</i>
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, (Pkt. 4 ff.)

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Relevanzprüfung der Reptilien

Das Vorkommen von potenziell relevanten Reptilienarten ist in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung streng geschützter Reptilien

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fliels = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, A = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauob- töpfe)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	-	bg	-	W, Ge, M, Ru, S, Fels	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Vipera berus</i>	Kreuzotter	2	-	bg	-	W, Ge, M, Hei, Feu, Fels, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	V	-	bg	-	W, Still, Sü, M, Gr, Feu, Fels, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Zootoca vivipara</i>	Waideidechse	V	-	bg	-	W, Ge, M, Hei, Gr, Feu, Fels, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	U1	Hei, Gr, Ru, Fels, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfungsrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.3.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Reptilien

Folgende streng geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die streng geschützte Zauneidechse wurde in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen ist.

3.2.4 Amphibien

3.2.4.1 Relevanzprüfung der Amphibien

Das Vorkommen von potenziell relevanten Amphibienarten ist in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung streng geschützter Amphibien

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauab- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	-	II+IV	sg	XX	-	W, Still, Sü, Gr, Feu, Fels, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Bergmolch	3	-	bg	-	-	W, Still, Feu, S	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	-	-	bg	-	x	Still, Feu, S	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	-	V	bg	-	x	Ge, Fließ, Still, M, Feu	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	FV	-	Still, Gr, Ä, Ru, Berg	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	U1	x	W, Ge, Fließ, Still, Sü, Feu, Ru, Berg	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3	II+IV	sg	U1	x	W, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Ru, S, Fels, Berg	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II+IV	sg	U1	x	Still, Sü, Feu, Berg	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	FV	-	W, Still, Sü	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Cr = Grünland, Feu = Feuchtrünland, A = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Teichfrosch	-	V	bg	-	-	W, Still, Sü, M	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	V	-	bg	-	x	Ge, Fließ, Still, S	Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlos- sen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.4.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Amphibien

Folgende streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Für diese streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann eine Wirkung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine Prüfung muss vorgenommen werden.

streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Alpen-Kammmolch (*Triturus carnifex*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Diese streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da für diese Arten keine Artnachweise vorliegen. Die unten aufgeführten Maßnahmen dienen jedoch auch dem Schutz dieser Arten, falls sie dennoch im Untersuchungsraum vorkommen sollten.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Amphibien (<i>Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Schutzstatus	Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> RL Deutschland Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3,-	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Die Fortpflanzung findet in stehenden Gewässern statt. Bei den meisten Arten wird der Laich außerhalb des Mutterleibes im Wasser befruchtet. Aus den Eiern schlüpfen kiemenatmende Larven, welche sich durch eine Metamorphose in auch an Land lebensfähige lungenatmende adulte Individuen umwandeln. Auch diese weisen eine hohe Bindung an Gewässer bzw. feuchte Lebensräume auf. Viele Amphibienarten sind standorttreu und kehren zur Paarung von den Landlebensräumen in ihr Schlupfgewässer zurück. Dadurch kommt es im Frühjahr zu gerichteten Massenwanderungsprozessen. Amphibien gehören zu den wechselwarmen Tieren und überwintern in Winterstarre an geschützten Plätzen je nach Art an Land bzw. unter Wasser. Wikipedia 2018		
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Sachsen		
Für jede Art unterschiedlich		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch)	
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna	
V 4: Schutz von Amphibien während der Migrationsphase	
E 3: Errichtung von Amphibientrockendurchlässen im Zuge der K 9204 von Seeligstadt nach Fischbach in Höhe einer Teichanlage – Errichtung von stationären Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien	
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich der Baumaßnahme bislang nicht bekannt. Während der Eingriffe können eventuell Tiere getötet oder verletzt werden. Die Maßnahme V 2 soll neben Vögeln auch Amphibien in ihren Sommerlebensräumen vor Verletzungen und Tötung schützen. Die Wanderbewegungen sowie Habitatwechsel innerhalb des Betrachtungsraumes können während der Baumaßnahme erschwert werden, allerdings bestanden bereits im Vorfeld durch die K 9204 erschwerte Wanderungsbedingungen. Aufgrund von unsicheren Bauzuständen (Frischbeton, Baugruben) können Individuen der Art geschädigt werden. Amphibien sind vor solchen gefährlichen Bauzuständen zu schützen. Die Vermeidungsmaßnahme V 4 verhindert die Erreichbarkeit solcher Bauzustände durch ausreichend hohe Einzäunung. Mit der Maßnahme E 3 sollen die Wanderbewegungen auch nach der Baumaßnahme gesichert werden.	
Mit den oben genannten Maßnahmen werden auch eventuell sonstige vorkommende Amphibienarten, welche in der Relevanzprüfung ausgeschlossen wurden, geschützt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 4: Schutz von Amphibien während der Migrationsphase	
E 3: Errichtung von Amphibientrockendurchlässen im Zuge der K 9204 von Seeligstadt nach Fischbach in Höhe einer Teichanlage – Errichtung von stationären Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Wanderbewegungen sowie Habitatwechsel innerhalb des Betrachtungsraumes können während der Baumaßnahme erschwert werden, allerdings bestanden bereits im Vorfeld durch die K 9204 erschwerte Wanderungsbedingungen. Aufgrund von unsicheren Bauzuständen (Frischbeton, Baugruben) können Individuen der Art geschädigt werden. Amphibien sind vor solchen gefährlichen Bauzuständen zu schützen. Die Vermeidungsmaßnahme V 4 verhindert die Erreichbarkeit solcher Bauzustände durch ausreichend hohe Einzäunung. Mit der Maßnahme E 3 sollen die Wanderbewegungen auch nach der Baumaßnahme gesichert werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Amphibien (<i>Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Rotbauchunke, Teichmolch</i>)	
Mit den oben genannten Maßnahmen werden auch eventuell sonstige vorkommende Amphibienarten, welche in der Relevanzprüfung ausgeschlossen wurden, geschützt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge des Vorhabens sowie der nötigen Baufeldräumung werden keine bekannten Lebensstätten der Art beschädigt oder zerstört. Zusätzlich wird durch die Ausgleichsmaßnahme E 1 (Renaturierung von einem Kleingewässer nordöstlich von Fischbach) ein zusätzlicher Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien geschaffen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.	
Mit den oben genannten Maßnahmen werden auch eventuell sonstige vorkommende Amphibienarten, welche in der Relevanzprüfung ausgeschlossen wurden, geschützt.	
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	<i>nur Pflanzen</i>
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> nein, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, (Pkt. 4 ff.)

3.2.5 Fische

3.2.5.1 Relevanzprüfung der Fische

Das Vorkommen von potenziell relevanten Fischarten ist in folgender Auflistung dargestellt. Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 5: Relevanzprüfung streng geschützter Fische

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	2	V	-	-	-	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	V	II	bg	-	-	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	-	II	-	-	-	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Leucaspis delineatus</i>	Moderlieschen	V	-	-	-	-	K3 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüferelevanz

- Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

- Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.5.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Fische

Folgende streng geschützten Fischarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Fischarten des Anhangs IV der FFH-RL:

- keine

Eine Prüfung ist somit nicht erforderlich.

3.2.6 Wirbellose

3.2.6.1 Relevanzprüfung der Wirbellosen

Das Vorkommen von potentiell relevanten Wirbellosen sind in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 6: Relevanzprüfung streng geschützter Wirbellosen

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex <small>(w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillegewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hel = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtgün- derland, A = Acker, Ru = Ru- deralflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg =</small>	Prüfungsrelevanz mit Angabe des Kriteriums
Libelle	<i>Calopteryx virgo</i>	Blaufügel- Prachtlibelle	3	-	bg	-	x	Fließ	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer	-	-	bg	-	x	Fließ, Still, M	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Sympetrum sangui- neum</i>	Blutrote Heidelibelle	-	-	bg	-	x	Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	-	-	bg	-	x	Still, M	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Pyrrosoma nymphula</i>	Frühe Adonislille	-	-	bg	-	x	Fließ, Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Calopteryx splen- dens</i>	Gebänderte Prachtli- belle	-	-	bg	-	x	Fließ	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Enallagma cyathi- gerum</i>	Gemeine Becherjung- fer	-	-	bg	-	x	Fließ, Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Sympetrum vulga- tum</i>	Gemeine Heidelibelle	-	-	bg	-	x	Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Erythronna najas</i>	Großes Granatauge	-	-	bg	-	x	Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Ophiogomphus ce- cilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II+IV	sg	FV	x	Ge, Fließ	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrün- derland, Ä = Acker, Ru = Ru- derallflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg =	Prüfungsrelevanz mit Angabe des Kriteriums
Libelle	<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	-	-	bg	-	x	Fließ, Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer	-	-	bg	-	x	Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Lestes virens</i>	Kleine Binsenjungfer	3	-	bg	-	x	Still, M	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	-	-	bg	-	x	Sü, M	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Libelle	<i>Chalcolestes viridis</i>	Weidenjungfer	-	-	bg	-	x	Fließ, Still	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Schmetterling	<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	2	-	bg	-	x	W	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Schmetterling	<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter	3	-	bg	-	x	W, Fließ	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Schmetterling	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	-	-	bg	-	x	Gr, Ä (Randstreifen), Ru	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
Schrecke	<i>Chorthippus montanus</i>	Sumpfgrashüpfer	3	-	-	-	x	Fließ, Still, Sü, M, Feu	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2006, 2007, 2011)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabenrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabenrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.6.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Wirbellosen

Folgende streng geschützten Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Wirbellose Art des Anhangs IV der FFH-RL:

- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Diese streng geschützte Art wurde in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen ist.

3.2.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

3.2.7.1 Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten

Das Vorkommen von potenziell relevanten Vogelarten ist in folgender Auflistung dargestellt. Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt. Die Übersicht zeigt die Entscheidungswege bei der Auswahl planungsrelevanter Arten.

Relevanzprüfung

Einzelfallprüfung

Temporärer Nahrungsgast, Durchzügler im Betrachtungsraum

=> Einzelfallprüfung entfällt, aufgrund unerheblicher Wirkung auf temporäre Durchzügler (Ausnahmen hiervon bestehen bei großen Ansammlungen auf Rastplätzen von Zugvögeln)

G Nahrungsgäste und Durchzügler => Prüfung entfällt

Aufgrund fehlender Habitats ist kein dauerhaftes Vorkommen der Art im Betrachtungsraum möglich

=> Einzelfallprüfung entfällt,

Kein pot Vorkommen im BR K3 => Prüfung entfällt

Geringe Vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeiten der Art

=> Einzelfallprüfung entfällt,

Keine negative Wirkung zu erwarten K4 => Prüfung entfällt

Potenzielle sowie nachgewiesene Brutvögel im Betrachtungsraum (BR) mit anzunehmender Betroffenheit (negative Wirkung) durch das Vorhaben

=> Einzelfallprüfung oder Gildenprüfung bei Arten des Anhang I VRL, streng geschützten Vogelarten, Rote Liste Status 1 - 3
=> Gildenprüfung weiterer potenziell betroffener Arten

B pot Vorkommen im BR => Einzelfallprüfung

B pot Vorkommen im BR => Prüfung in Gilden

Tabelle 7: Relevanzprüfung streng geschützter Europäischer Vogelarten

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Fuchsigrünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbau- topie)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Greifvögel, Bereich von Baumkronen mit Jagdhabitat in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften									
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	B	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Fließ, Still, Sü, M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Still	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	B	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Gr, Ä, Ru, Fels	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	B	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Ge, Still, Gr, Ä, Ru	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	B	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Ge, Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Still, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	B	VRL-I	sg	U1	(x)	W, Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Fließgründland, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, A = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Bodenbrüter im Bereich von Offenland									
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	B	-	bg	U2	(x)	Fließ, Sü, M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	B	-	bg	U1	(x)	Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Galerida cristata</i>	Haubenerle	1	J	-	sg	U2	(x)	Gr, Ä, Ru, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	B+G	-	sg	U2	(x)	Fließ, Still, Sü, M, Gr, Feu, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	B	VRL-I	sg	U1	(x)	Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	-	B	-	bg	FV	(x)	Fließ, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	B	-	bg	FV	(x)	Gr, Ä, Ru	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	B	-	bg	U1	(x)	Sü, M, Gr, Feu, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	V	B	-	bg	FV	(x)	Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Ru, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Fü = Sumpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Stedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	B	VRL-I	sg	XX	(x)	Sü, Gr, Feu, Ä, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
Bodenbrüter im Bereich von Wäldern und Hecken									
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	B	-	bg	U1	(x)	W, M, Hei, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	B	-	bg	FV	(x)	W, Feu, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	B+G	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Still, Sü, M, Gr, Feu, Ä, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Fließ, Still, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	B	-	bg	FV	(x)	W	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtl- linie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, Ä = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauob- töpfe)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Freibrüter in Gehölzen des strukturierten Offenlandes halb offener Kulturlandschaft und gehölzreicher Siedlungsräume									
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Ru, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Pica pica</i>	Eioster	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Fließ, Still, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	B	-	bg	FV	(x)	Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Fließ, M, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	B	-	bg	FV	(x)	Ge, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Gu = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, A = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Feis, Berg = Bergbauob- jekte)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	B	-	bg	U1	(x)	W, Ge, Fließ, Still, Sü, M, Hei, Feu, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	B	VRL-I	bg	FV	(x)	Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	B	VRL-I	sg	U1	(x)	Ge, Ä, Ru	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Fließ, Gr, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	B	-	bg	FV	(x)	S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	3	B	-	sg	U1	(x)	W, Ge, Hei, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Fließ, Feu, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	B+G	VRL-I	sg	U1	(x)	Ge, Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrümland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhen, Fei, Berg = Bergbauabio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Freibrüter in Wäldern und Gehölzformationen (lichte Wälder, Parks, Waldrand, Feldgehölze, Gebüsche, Baumreihen)									
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus corone</i> <i>corone x Corvus</i> <i>corone cornix</i>	Bastardkrähe	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Fringilla</i> <i>coelebs</i>	Buchfink	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Garrulus</i> <i>glandarius</i>	Eichelhäher	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis</i> <i>spinus</i>	Erlenzeisig	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Gr	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	B	-	bg	U1	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	B+G	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Flied, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Bearbeitungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fliß = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbau- topie)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Fliß, Still, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge M, Hei, Gr, Feu, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fliß = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Cr = Grünland, Feu = Feuchtrümland, A = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhen, Feis, Berg = Bergbauob- töpe)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	B	-	bg	FV	(x)	W	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Fließ, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Passive Höhlenbrüter und Nischenbrüter lichter Wälder, in Gehözen offener und halboffener (Kultur)landschaften sowie im aufgelockerten Siedlungsbereich									
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Gr, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Passer monta- nus</i>	Feldsperling	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Muscicapa stria- ta</i>	Grauschnäpper	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Ä	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Stü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, A = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbau- topie)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Gr, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehle	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, Gr, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Parus ater</i>	Tannenmehle	-	B	-	bg	FV	(x)	W, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	B	-	bg	FV	(x)	W, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Certhia familiaris</i>	Waldkauz	-	B	-	bg	FV	(x)	W	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Gr, Ä, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
Aktive Höhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau									
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	J	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Ge, Hei, Gr, S, Berg	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Fli = Sumpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtwiesen, A = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Hei, Gr, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Ge, S	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	J	VRL-I	sg	U1	(x)	W, Ge	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	J	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Ge	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Sü	B pot Vorkommen im BR – Prüfung in Gilden
Nischenbrüter mit Präferenz für Gebäude und technische Nischen									
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	B	-	bg	FV	(x)	W, Fließ, Gr, Ru, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3	B	-	bg	U1	(x)	W, Ge, Gr, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	B	-	bg	FV	(x)	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	B	-	bg	FV	(x)	Fließ, S, Fels	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fliels = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauob- töpfe)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	B	-	bg	FV	(x)	Ä, Ru, S, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	B	-	bg	FV	(x)	Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	B	-	bg	FV	(x)	S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	B	-	bg	U1	(x)	Still, S, Fels	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	B	-	bg	U1	(x)	Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	B	-	bg	U2	(x)	Hei, Ä, Ru, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	B	-	bg	FV	(x)	S, Fels	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Falco tinnuncu- lus</i>	Turmfalke	-	J	-	sg	FV	(x)	W, Ge, Gr, Feu, Ä, Ru, S, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	B	VRL-I	sg	FV	(x)	W, Ge, Still, Gr, Feu, Ä, S, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, U = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Flü = Flüsse, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtr Grünland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbauob- jekte)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Brutvögel und Nahrungsgäste der Fließ- und Standgewässer inkl. Ufer									
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	J	VRL-I	sg	U1	(x)	Fließ, Still	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Charadrius dubi- us</i>	Flussregenpfeifer	-	B	-	sg	U1	(x)	Fließ, Still, Ä, Ru, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Mergus mergan- ser</i>	Gänsesäger	R	B+G	-	bg	U1	(x)	Fließ, Still, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	B+G	-	bg	FV	(x)	Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Aloochen aegyptiaca</i>	Nilgans	-	-	-	bg	XX	(x)	Fließ, Still, Gr, Ä, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	-	J	-	bg	FV	(x)	Fließ, Still, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	-	B	-	bg	FV	(x)	Still, Sü, Feu, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Anas platyrhyn- chos</i>	Stockente	-	J	-	bg	FV	(x)	Fließ, Still, M, Sü, Gr, Feu, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	B	-	bg	FV	(x)	Ge, Fließ, Still, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtli- nie Anhang I	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Flied = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrünländ, A = Acker, Ru = Ruderaflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	B	-	sg	FV	(x)	Fließ, Still, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	V	J	-	bg	FV	(x)	Fließ, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Irrgäste, seltene Zugvögel, Sonstige									
<i>Pluvialis aprica- ria</i>	Goldregenpfeifer	-	G	VRL-I	sg	Gast	(x)	Fließ, Still, Gr, Ä	G Nahrungsgäste und Durchzügler – Prüfung entfällt
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	-	bg	XX	(x)	W, Ge, S	G Nahrungsgäste und Durchzügler – Prüfung entfällt

Legende

Rote Liste Sachsen LfULG (2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang VR-RL

- I VR-Richtlinie Anhang I

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

G Nahrungsgäste und Durchzügler – Prüfung entfällt

Kein pot Vorkommen im BR K3 – Prüfung entfällt

Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

B pot Vorkommen im BR - Einzelfallprüfung

B pot Vorkommen im BR - Prüfung in Gilden

3.2.7.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Europäischen Vogelarten

Folgende Europäischen Vogelarten der VRL Anhang I können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Europäische Vogelarten der VRL Anhang I:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

besonders geschützte Europäische Vogelarten der VRL Anhang I:

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Aufgrund der Relevanzprüfung der potenziell vorkommenden Arten sind diese europäischen Vogelarten nach VRL Anhang I durch die vom Vorhaben ausgehende Wirkung nicht betroffen. Die Lebensräume und Jagdhabitats dieser europäischen Arten befinden sich außerhalb des Betrachtungsraumes, oder das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Arten.

Nachfolgende Europäischen Vogelarten der VRL Anhang I wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten und es ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten.

streng geschützte Europäische Vogelarten der VRL Anhang I:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Durch das Vorhaben betroffene Gilden Bodenbrüter im Bereich von Offenland	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV

Durch das Vorhaben betroffene Gilden Bodenbrüter im Bereich von Offenland	
Gefährungsgrad <input type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat.1, 2, V, -	Erhaltungszustand Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
Vorrangig betrachtete Arten: Braunkehlchen, Haubenlerche, Kiebitz, Rohrweihe, Wiesenpieper, Wiesenweihe Sonstige Arten: Feldlerche, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenschafstelze	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Offenlandhabitats sind Gebiete, die weder bewaldet noch überbaut sind, wie zum Beispiel Wiesen, Äcker, Ruderalflächen und Heiden. Die Vogelarten dieser Gilde brüten in Mulden oder Nestern auf dem Erdboden.	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Sachsen Für jede Art unterschiedlich	
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch Baufeldfreimachung während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbundenen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden. Der Verbotstatbestand Fangen, Verletzen und Töten von Tieren tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch Baufeldfreimachung während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende	

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Bodenbrüter im Bereich von Offenland	
<p>Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbundenen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Es kommt zu keinem Verlust von Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme wildlebender Tiere“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	<i>nur Pflanzen</i>
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein,	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> - wenn nein, ist Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit - wenn ja; ist Ausnahmegprüfung §45 BNatSchG erforderlich, weiter mit Punkt 4 ff. 	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Gilden Passive Höhlenbrüter und Nischenbrüter lichter Wälder, in Gehölzen offener und halboffener (Kultur)landschaften sowie im aufgelockerten Siedlungsbereich</p>	
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>	
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV</p>	
<p>Gefährdungsgrad</p> <p><input type="checkbox"/> RL Deutschland Kat.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V, -</p>	<p>Erhaltungszustand Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>Vorrangig betrachtete Art: Waldkauz</p> <p>Sonstige Arten: Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmehle, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer</p>	
<p>2. Charakterisierung</p>	
<p>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Artgruppe nutzt vorhandene Nisthöhlen von Spechten oder Nischen in Gehölzen als Brutplätze. Alternativ werden häufig auch künstlich geschaffene Nisthilfen angenommen. Teilweise findet eine Bindung an Neststandorte statt.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland/in Sachsen</p> <p>Für jede Art unterschiedlich</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p> <p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna</p> <p>V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz</p> <p style="text-align: center;">vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zuge des Vorhabens werden keine Schädigungstatbestände auf die Arten erwartet. Bei Baumfällarbeiten während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbunde-</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Passive Höhlenbrüter und Nischenbrüter lichter Wälder, in Gehölzen offener und halboffener (Kultur)landschaften sowie im aufgelockerten Siedlungsbereich	
nen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden. Der Verbotstatbestand Fangen, Verletzen und Töten von Tieren tritt nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna	
V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, sind Störungstatbestände von Individuen innerhalb von Quartieren nicht anzunehmen. Bei Baumfällarbeiten während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbundenen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da ausreichend Quartiere im Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schaffung künstlicher Ausweichquartiere sind nicht notwendig. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Im Zuge der Maßnahmen werden Einzelbäume sowie kleinere Waldflächen, im unmittelbaren Trassierungsbereich, beseitigt. Lebensräume beiderseits der Trasse (Wald- und Gehölzflächen) bleiben jedoch erhalten und damit auch Leitstrukturen und Habitate für die Avifauna. Somit sind keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme wildlebender Tiere“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>	
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Passive Höhlenbrüter und Nischenbrüter lichter Wälder, in Gehölzen offener und halboffener (Kultur)landschaften sowie im aufgelockerten Siedlungsbereich	
Der Verbotstatbestand „Entnahme von Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein, - wenn nein, ist Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit - wenn ja; ist Ausnahmeprüfung §45 BNatSchG erforderlich, weiter mit Punkt 4 ff.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Aktive Höhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen
<input type="checkbox"/> RL Deutschland Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V, -	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Vorrangig betrachtete Arten: Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht	
Sonstige Arten: Buntspecht, Kleinspecht, Weidenmeise	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Sachsen	
Für jede Art unterschiedlich	
2.3 Verbreitung im Betrachtungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver-	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Aktive Höhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau	
<p style="text-align: right;">letzt?</p> <p style="text-align: center;">Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna</p> <p>V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz</p> <p style="text-align: center;">vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Zuge des Vorhabens werden keine Schädigungstatbestände auf die Arten erwartet. Bei Baumfällarbeiten während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbundenen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden. Der Verbotstatbestand Fangen, Verletzen und Töten von Tieren tritt nicht ein.</p> <p style="text-align: center;">Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna</p> <p>V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz</p> <p style="text-align: center;">Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, sind Störungstatbestände von Individuen innerhalb von Quartieren nicht anzunehmen. Bei Baumfällarbeiten während des Brutgeschehens können Schädigungstatbestände auf brütende Altvögel, Nestlinge sowie andere Entwicklungsformen der Arten der Gilde auftreten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3 können die mit der Beschädigung oder Zerstörung besetzter Nester verbundenen Verletzungen und Tötungen von Individuen (Nestlingen) vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da ausreichend Quartiere im Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.</p> <p style="text-align: center;">Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Entnahme von wildlebender Tieren, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="text-align: center;">Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Da keine Quartiere der Arten im Bauwerksbereich nachgewiesen sind, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen, kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schaffung künstlicher Ausweichquartiere sind nicht notwendig. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Im Zuge der Maßnahmen werden Einzelbäume sowie kleinere Waldflächen, im unmittelbaren Trassierungsbereich, beseitigt. Lebensräume beiderseits der Trasse (Wald- und Gehölzflächen) bleiben jedoch erhalten und damit auch Leitstrukturen und Habitate für die Avifauna. Somit sind keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Gilden	
Aktive Höhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau	
Der Verbotstatbestand „Entnahme wildlebender Tiere“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Entnahme von wildlebender Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	<i>nur Pflanzen</i>
Werden evtl. wild lebende Pflanzen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme von Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern auch national streng geschützte Art:	
3.5 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach §19 (3) BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein, - wenn nein, ist Zulassung möglich, Prüfung endet hiermit - wenn ja; ist Ausnahmeprüfung §45 BNatSchG erforderlich, weiter mit Punkt 4 ff.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4 Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §45 abs. 7 BNatSchG

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Für nachfolgend aufgeführte, im Gebiet relevante Arten, ist eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung nur bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen auszu-schließen.

Arten des Anhang IV FFH-RL, National streng geschützte Arten

Säugetiere:

- Artengruppe der Fledermäuse
 - Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zwergfledermaus i.w.S. (*Pipistrellus pipistrellus s.l.*)

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Amphibien:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Vögel:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Folgende Maßnahmen wurden der Beurteilung der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu Grunde gelegt:

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

- V 2: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna

- V 3: Prospektion der Baumhöhlen und Begleitung der Fällarbeiten durch Fachpersonal für Fledermausschutz
- V 4: Schutz von Amphibien während der Migrationsphase
- V 5: Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

keine

Ersatzmaßnahmen

- E 1: Renaturierung von einem Kleingewässer nordöstlich von Fischbach
- E 3: Errichtung von Amphibientrockendurchlässen im Zuge der K 9204 von Seeligstadt nach Fischbach in Höhe einer Teichanlage – Errichtung von stationären Leiteinrichtungen für Amphibien und Reptilien

Die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Für die weiteren vorkommenden, bzw. potenziellen Arten sind verbotstatbeständige Beeinträchtigungen gänzlich auszuschließen. Es kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Das Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Literaturverzeichnis

AIB GMBH 2017

Feststellungsentwurf – K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA, Bautzen

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 1994:

Empfehlungen für die Abhandlung der Eingriffsregelung beim Bundesfernstraßenbau. In: Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 668. Bonn – Bad Godesberg

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2011:

Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau. Bonn

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2011:

Richtlinien für die einheitliche landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau. Bonn

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 1999:

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau

GLI-PLAN, 2013:

Beurteilung der Varianten unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA, Bischofswerda

INGENIEURBÜRO K. LANGENBACH DRESDEN GMBH, 2018:

FFH-Verträglichkeitsprüfung - K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA, Dresden

INGENIEURBÜRO K. LANGENBACH DRESDEN GMBH, 2018:

Landschaftspflegerischer Begleitplan - K 9204 Ausbau von Fischbach nach Seeligstadt 3. BA, Dresden

GUNDULA HOCHREIN, 2013

K 7264 Ausbau Ortdurchfahrt Seeligstadt– Nutzung durch Fledermäuse, Crosta

LFULG 1994-2015 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen in Sachsen

LFULG 2018 - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE:

Artdaten online – Abfrage für das Messtischblatt 4950-NW.

LFULG 2009 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

"Biotoptypenliste Sachsen". Dresden

LFULG 1997 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2: Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung. Dresden

LFULG 1996 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen. Dresden

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang.

ORTSPLANUNGSSTELLE DRESDEN RP/ABT.5/REFERAT 54, 1997:
Flächennutzungsplan Gemeinde Großharthau

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAUTZEN 2012
Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 2013:
Landesentwicklungsplan Sachsen. Dresden

STEFFEN TEUFERT, 2013
Aus- und Umbau K 9204 Fischbach – Seeligstadt: Artenschutzfachbeitrag Amphibien – zur
Variantenuntersuchung, Bischofswerda

STEFFEN TEUFERT, 2015
Aus- und Umbau K 9204 Fischbach – Seeligstadt: Nachtrag Fledermäuse und Amphibien –
zur Variantenuntersuchung, Bischofswerda

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I | S. 258 (896) zuletzt geändert durch
Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege
vom 29. Juli 2009

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie)
vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 11. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. Nr. 363)

weitere Quellen

LFULG 2018 - LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN:
Homepage

BFN 2018 – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:
http://www.bfn.de/0316_arten.html

NABU 2018: <http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/abisz/>

WIKIPEDIA 2018: <https://de.wikipedia.org/>

ATLAS DER SÄUGETIERE SACHSENS. HAUER S. ET AL. (2009): Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) Dresden 2009
Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt 2012 – 2017
Mündliche und schriftliche Auskünfte, Frau Piegsa, Frau Warwas, Herr Graf, Herr Meint, Herr Reißig

Landratsamt Bautzen 2012 - 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Naturschutz, Frau Kozanowski, Frau Würflein, Herr Janich, Frau Robel, Herr Schneider

Landratsamt Bautzen 2015-2017
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz Frau Brengel und des Amtes für Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Sachgebiet Wald- und Landschaftsplanung, Frau Würflein

Landratsamt Bautzen 2015-2017
Mündliche und schriftliche Auskünfte des Amtes für Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Sachgebiet Forstreviere, Naturschutzbezirke, Herr Rothmann

Landratsamt Bautzen 2012 - 2018
Mündliche und Auskünfte des Umweltamtes, Sachgebiet Wasserschutz, Frau Noltenius, Herr Baumgärtel, Herr Roch und des Sachgebietes Liegenschaften, Frau Stolle, Herr Vogt

Gemeindeverwaltung Großharthau 2012 - 2015
Mündliche und schriftliche Auskünfte, Frau Valentin, Herr Krause, Frau Opitz

Eigentümer der Teichanlage an der K 9204 2012 - 2015
Mündliche Auskünfte, Herr Eisold

Auskünfte und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Anhörung vom November 2013
Auskünfte und Stellungnahmen der Leitungsträger zur Anhörung vom November 2013

Auskünfte und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Anhörung vom November 2015
Auskünfte und Stellungnahmen der Leitungsträger zur Anhörung vom November 2015

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstamt Graupa 2015 - 2016
Mündliche und schriftliche Auskünfte Herr Rau

Eigentümer Flurstücke Erstaufforstung Biehla 2015 - 2018
Mündliche und schriftliche Auskünfte Herr Keil

Eigentümer Flurstück Teichrenaturierung E 1- 2015 – 2017
Mündliche Auskünfte Herr Plew

Ehrenamtlicher Naturschutzhelfer 2014: Auskünfte Amphibienvorkommen
Herr Roscher - Seeligstadt

Thematische Karten

Landesvermessungsamt Sachsen:
Topographische Karten im Maßstab 1: 10 000, Blatt 4850 SO, 4850 SW, 4950 NO, 4950 NW